

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung (Version Stand: 25.09.2026)

I. Gegenstand und Anwendungsbereich

Mit dieser Information erläutert die Pax-Bank für Kirche und Caritas eG (nachfolgend: Pax-BKC) ihren Kundinnen und Kunden, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen in der Finanzportfolioverwaltung berücksichtigt und wie sie mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umgeht. Sie erfüllt damit die Offenlegungspflichten nach der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“).

Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die von der Pax-BKC erbrachte Finanzportfolioverwaltung im Sinne der Offenlegungsverordnung. Für Fondsvermögensverwaltungen, deren Verwaltung auf Union Investment übertragen ist, gelten die unter „Ausgelagerte Fondsvermögensverwaltungen“ verlinkten Informationen.

II. Die Strategie der Pax-BKC zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte. Dazu können insbesondere Klima- und Umweltrisiken, soziale Risiken, Risiken auf Menschenrechtsverletzungen, Korruptionsrisiken sowie Risiken aus unzureichender Unternehmensführung zählen.

Im Rahmen ihrer Strategie bezieht die Pax-BKC Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsfaktoren wie nachfolgend beschrieben.

1. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene

1.1 Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die Pax-BKC bildet die der jeweiligen Portfolioverwaltungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in das Beratungsuniversum der Pax-BKC aufgenommen werden. Bei der Auswahl der Finanzprodukte, die Gegenstand ihrer Anlage- und Versicherungsberatung sein können, bezieht die Pax-BKC Nachhaltigkeitsrisiken in die Prüfung ein. Hierfür nutzt sie insbesondere die von den Produkthanbietern bereitgestellten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken und deren möglichen Auswirkungen auf das jeweilige Finanzprodukt.

1.2 Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Die Mitarbeitenden der Pax-BKC werden regelmäßig über Nachhaltigkeitsthemen informiert. Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlage- und Versicherungsberatung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Beraterinnen und Berater bei.

1.3 Kooperation mit Produktlieferanten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

Im Rahmen des den Anlageentscheidungen der Pax-BKC vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen die Pax-BKC unter anderem ihre Finanzprodukte bezieht, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Im Rahmen der Risikobewertung als wesentlich eingestufte Nachhaltigkeitsrisiken und deren mögliche Auswirkungen auf das Produktrisiko werden bei der Produktrisikoklassifizierung berücksichtigt und können zum Beispiel zu einer Veränderung des Markt- bzw. Kontrahentenrisikos führen.

1.4 Anlagestrategien

Die Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der Pax-BKC im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, beruhen auf verbindlichen Vorgaben, wie Risiko- und Ausschlusskriterien, um wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken zu begrenzen. Die Pax-BKC verfolgt keine nachhaltigen Anlageziele im Sinn der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“). Ergänzend wird auf die produktabhängigen Ausführungen in Abschnitt II.2. dieses Dokumentes verwiesen.

1.5 Auslagerungsmanagement

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung hat die Pax-BKC Teilprozesse an externe ESG-Datenanbieter, wie MSCI Solutions, ausgelagert. Sie nimmt damit die Unterstützung von externen Dritten in Anspruch. Die entsprechende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch externe Dritte wird jeweils vertraglich vereinbart und von der Pax-BKC nachgehalten.

1.6 Überprüfung des Verfahrens

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der von der Pax-BKC angebotenen Finanzportfolioverwaltung ist in ihren Prozessen verankert. Ihre Einhaltung wird von unabhängigen Stellen der Pax-BKC, etwa der Innenrevision und Compliance sowie der externen Revision, regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene

Die Pax-BKC bietet ihren Kundinnen und Kunden verschiedene Möglichkeiten an, ihr Vermögen mit unterschiedlichen Anlagestrategien verwalten zu lassen:

1. die individuelle Finanzportfolioverwaltung (siehe Punkt 2.1),
2. die einzeltitelbasierte Vermögensverwaltung mit den spezifischen Teilstrategien „Pax30“, „Pax50“ und „Pax100“ sowie „Pax30 mit Fonds“, „Pax50 mit Fonds“ und Pax100 mit Fonds“ (siehe Punkt 2.2) und

3. die fondsbasierte Finanzportfolioverwaltung „Pax-BKC-Vermögenskonzept“ mit den spezifischen Teilstrategien „Substanz 30“, „Wachstum 50“, „Dynamik 80“ und „Fokus 100“ (siehe Punkt 2.3).

Im Rahmen der mit diesen Produkten verbundenen Strategien bezieht die Pax-BKC Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen auf unterschiedliche Weise ein.

2.1 Information zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der individuellen Finanzportfolioverwaltung

Im Rahmen der individuellen Finanzportfolioverwaltung sollen insbesondere die ethisch wertorientierten Vorgaben der Kundinnen und Kunden umgesetzt werden. Dies geschieht anhand von kundenindividuellen Filterkriterien und Kundenwünschen, die einzelvertraglich festgehalten sind.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der individuellen Finanzportfolioverwaltung erfolgt über die Produktauswahl innerhalb eines Filterprozesses und die Anlagestrategie. Dieser kundenindividuelle Filterprozess trägt dazu bei, dass nur Emittenten und Produkte ausgewählt werden, die nicht zu unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken beitragen. In enger Abstimmung mit dem Kunden und seinen Wünschen werden innerhalb des Investitionsentscheidungsprozesses sowie im vorgelagerten Produktauswahl- bzw. Filterprozess Produkte ausgewählt, die zu einer Vermeidung von unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken beitragen. Die erwarteten potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite werden durch diesen Prozess bestmöglich minimiert.

2.1.1 Umgang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs = Principle Adverse Impacts)

Eine systematische und damit umfassende Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, so wie im Anhang I der Delegierten Verordnung 2022/1288 zur Offenlegungsverordnung aufgeführt, wird von der Pax-BKC nicht durchgeführt. Die Nicht-Berücksichtigung hängt vor allem mit dem Prozess der individuellen Finanzportfolioverwaltung zusammen. Die Pax-BKC orientiert sich hier maßgeblich an den kundenindividuellen Filterkriterien und Anlagewünschen der Kundinnen und Kunden, sodass eine systematische Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht gewährleistet werden kann. Eine Berücksichtigung erfolgt somit allenfalls zufällig bzw. teilweise je nachdem welche Filterkriterien und Anlagewünsche vom Kunden zugrunde gelegt werden. Eine Messung gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung 2022/1288 kann demnach nicht dargestellt werden.

2.1.2 Der wertorientierte Anlageprozess der Pax-BKC

Der Anlageprozess der Pax-BKC orientiert sich an den ethischen Werten und Anlagewünschen der Kunden sowie an den jeweilig definierten zugrunde liegenden Filterkriterien der Portfolien. Der Anlageprozess wird zudem mit Researchdaten und Informationen von MSCI Solutions unterstützt, um beispielsweise Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden oder Ausschlusskriterien und Anlagegrenzen zu definieren. Um die fortlaufende Aktualität des ethischen Anlageuniversums zu gewährleisten, werden die Filterkriterien für Unternehmen und für Staaten in einem kundenspezifischen Rhythmus in der jeweiligen Ratingdatenbank angewendet und den relevanten Bereichen und Teams zur Verfügung gestellt. Näheres regeln die kundenindividuellen Anlagerichtlinien in Abhängigkeit von Kundenentscheidungen.

Das werteorientierte Anlageuniversum bildet die verbindliche Ausgangsbasis für den Investmentprozess vor der Handelsaktivität. Bei jedem Investitionsvorhaben wird also zunächst das Investitionsobjekt auf die vom Kunden vorgegebenen Filterkriterien hin geprüft. Die Einhaltung der kundendefinierten ethischen Ausschlüsse wird von einer von dem Asset Management getrennten Abteilung kontrolliert.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

2.2 Information zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung

Im Rahmen der einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung mit den drei spezifischen Teilstrategien „Pax30“, „Pax50“ und „Pax100“ sowie „Pax30 mit Fonds“, „Pax50 mit Fonds“ und „Pax100 mit Fonds“ wird vorwiegend in Einzeltitel, aber auch in Fondsprodukte investiert. Bei den Einzeltiteln finden die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren folgendermaßen Berücksichtigung:

2.2.1 Umgang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs = Principle Adverse Impacts) bei Einzeltiteln

Die Pax-BKC ist bestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf grundlegende Nachhaltigkeitsfaktoren in der gemäß Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Produkt klassifizierten einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung durch die Anwendung ihres Ethisch-nachhaltigen Ausschluss-Kriterienfilters zu verhindern und damit unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden. Eine Messung der Auswirkungen erfolgt nicht. Ausschlüsse, die christlich-nachhaltige Wertebasis der Pax-BKC zum Ausdruck bringen, können allerdings auch negative Auswirkungen auf das Rendite-Risiko-Potenzial, z. B. aufgrund unzureichender Portfoliodiversifikation, haben. Eine systematische und damit umfassende und auch vergleichbare Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf ökologische, soziale und Governance-Aspekte (ESG) der Nachhaltigkeit führt die Pax-BKC derzeit nicht durch.

Bei der gemäß Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Produkt klassifizierten einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung finden in Abhängigkeit von der Art des Emittenten bei Unternehmen oder Staaten folgende PAI-Indikatoren Berücksichtigung. Dies geschieht bei der Wertpapierauswahl von Unternehmen oder Staaten durch die Umsetzung des Ethisch-nachhaltigen Ausschluss-Kriterienfilters der Pax-BKC:

PAIs	Ausschlusskriterien der Pax-BKC
	Unternehmen
Treibhausgas-emissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Kohleförderung und Kohleverstromung • Kraftwerkskohlereserven (ab 500 Mio. t) • Förderung und Produktion von Öl und Gas (Umsätze ab 10 %) • Stromproduktion aus Öl (Umsätze ab 10 %) • Ölreserven (ab 1.000 mmboe) • Raffination von Öl und Gas (Umsätze ab 10 %) • unkonventionelle Öl- und Gasförderung und Reserven (Fracking, Ölsand, Ölschiefer) • Öl- und Gasförderung in der Arktis • Produktion petrochemischer Produkte (Umsätze ab 10 %)
Biodiversität	<ul style="list-style-type: none"> • Umwelt- und Biodiversitätszerstörung (schwerwiegende und sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit

	<p>Biodiversität und Landnutzung, toxische Emissionen und Abfall, Wasser oder Rohstoffbeschaffung, Umweltzerstörungen; Nicht-Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nicht-Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verletzung internationaler Konventionen zu Biodiversität • Kohleförderung • Förderung und Produktion von Öl und Gas (Umsätze ab 10 %) • unkonventionelle Öl- und Gasförderung und Reserven (Fracking Ölsand, Ölschiefer) • Öl- und Gasförderung in der Arktis
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • schwerwiegende und sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Wasser
Abfall	<ul style="list-style-type: none"> • schwerwiegende und sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit toxischen Emissionen und Abfall
Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen gemäß der Kern- und Schlüsselarbeitsnormen der ILO – Internationalen Arbeitsorganisation (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang Diskriminierung, Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang Kinderarbeit; sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Arbeitsstandards sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) • unlautere Geschäftsgebaren etwa Bestechung und Korruption, Geldwäsche, sonstige kontroverse Vorfälle (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Bestechung, Steuerhinterziehung, Insiderhandel, Bilanzfälschung; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) • Menschenrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit umstrittenen Regimen, Meinungsfreiheit und anderen Menschenrechtsverletzungen, Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAIs	Ausschlusskriterien der Pax-BKC
	Staaten
Intensität von Treibhausgas-emissionen	<ul style="list-style-type: none"> • keine Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens oder Nachfolge-Klimaprotokolle • hohe Treibhausgasemissionen (Staaten mit Pro-Kopf-Emissionen von mindestens 20 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr oder einem Anteil von mindestens 5 % an den weltweiten Gesamtemissionen)
Anteil der Staaten	<ul style="list-style-type: none"> • Menschenrechtsverletzungen dauerhaft und systematisch (zivile

mit sozialen Verstößen	<p>Freiheitsrechte Freedom House-Score ≥ 5; politische Freiheitsrechte Freedom House-Score (0 - 60) ≤ 25)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Totalitäre Regime – Unterbindung demokratischer Rechte (politische Freiheitsrechte Freedom House-Score (0 - 40 Score) ≤ 17 und stark eingeschränkte Pressefreiheit)
------------------------	---

2.2.2 Zur Umsetzung des Ethisch-nachhaltigen Ausschluss-Kriterienfilters der Pax-BKC in der einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung bei Einzeltiteln

Aufgezählte nachhaltigkeitsbezogene PAI-Indikatoren für Unternehmen und Staaten sind Bestandteile des Ethisch-nachhaltigen Ausschluss-Kriterienfilters der Pax-BKC, der bei ihrer gemäß Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Produkt klassifizierten einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung Anwendung findet. Der Vollständigkeit halber legt die Pax-BKC nachfolgend ihren gesamten Ethisch-nachhaltigen Ausschluss-Kriterienfilter für Unternehmen und Staaten offen, mit dem über oben genannte Ausschlusskriterien hinaus, die die PAIs für Unternehmen und Staaten erfüllen, negative Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung aus der Perspektive der christlich-nachhaltige Wertebasis der Pax-BKC verhindert werden sollen.

Aufgeführte ethisch-nachhaltige Ausschlusskriterien des Nachhaltigkeitsfilters der Pax-BKC benennen aus ihrer Sicht diejenigen Problemfelder in den Bereichen Ökologie, Soziales und Governance (ESG), die eine nachhaltige Entwicklung verhindern. Sie kommen in der gemäß Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Produkt klassifizierten einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung der Pax-BKC zur Anwendung.

Bei **Unternehmen** werden Investitionen mit folgenden Geschäftsfeldern und / oder -aktivitäten ausgeschlossen:

- Atomkraft (Besitz und Betrieb von Atomkraftwerken),
- Atomkraft und Atomkraftverstromung (Produkte und Dienstleistungen für Atomkraftwerke – Umsätze ab 5 %),
- Förderung von Uran,
- Kohleförderung und Kohleverstromung,
- Kraftwerkskohlereserven (ab 500 Mio. t),
- Förderung und Produktion von Öl und Gas (Umsätze ab 10 %),
- Stromproduktion aus Öl (Umsätze ab 10 %),
- Ölreserven (ab 1.000 mmboe),
- Raffination von Öl und Gas (Umsätze ab 10 %),
- unkonventionelle Öl- und Gasförderung und Reserven (Fracking, Ölsand, Ölschiefer),
- Öl- und Gasförderung in der Arktis,
- Produktion petrochemischer Produkte (Umsätze ab 10 %),
- Umwelt- und Biodiversitätszerstörungen (schwerwiegende und sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Biodiversität und Landnutzung, toxische Emissionen und Abfall, Wasser oder Rohstoffbeschaffung, Umweltzerstörungen; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- kohlenstoffintensive Geschäftsmodelle (Asset Stranding),
- Rüstungsgüter (Produktion und deren strategische Bestandteile sowie Support-Dienstleistungen – Umsätze ab 5 %),
- Handfeuerwaffen an Zivilbevölkerung (Vertrieb),
- geächtete Waffen (Anti-Personen-Minen, Streumunition etc.; Produktion),
- ABC-Waffen (Produktion und deren strategische Bestandteile sowie Support-Dienstleistungen),

- Glücksspiele (Umsätze ab 5 %),
- Tabak (Produktion und Vertrieb – Umsätze ab 5 %),
- Cannabis für nicht medizinische Zwecke (Umsätze ab 5 %),
- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsätze ab 5 %),
- Schwangerschaftsabbrüche (Produkte und Dienstleistungen),
- nidationshemmender Verhütungsmittel,
- embryonale Stammzellenforschung,
- unlautere Geschäftsgebaren etwa Bestechung und Korruption, Geldwäsche, sonstige kontroverse Vorfälle (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Bestechung, Steuerhinterziehung, Insiderhandel, Bilanzfälschung; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- Arbeitsrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen gemäß der Kern- und Schlüsselarbeitsnormen der ILO – Internationalen Arbeitsorganisation (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang Diskriminierung, Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang Kinderarbeit; sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Arbeitsstandards sowie schwere und sehr schwere Kontroversen im Zusammenhang Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- Menschenrechtsverletzungen im eigenen Betrieb oder in der Zulieferkette ohne entsprechende Gegenmaßnahmen (sehr schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit umstrittenen Regimen, Meinungsfreiheit und anderen Menschenrechtsverletzungen; Nichteinhaltung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte; Nichteinhaltung der Prinzipien des UN Global Compact; Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen),
- Verletzung internationaler Konventionen zu Biodiversität, Korruption und Geldwäsche sowie zum Umweltschutz,
- Grüne Gentechnik (Agrarrohstoffe – Umsätze ab 5 %),
- Tierversuche für Kosmetika,
- Worst-In-Class-Ansatz: Unternehmen, die laut ESG-Gesamtbewertung zu den schlechtesten 20 % ihrer Branche gehören¹

Bei **Staaten** werden folgende Ausschlusskriterien umgesetzt:

- keine Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens oder Nachfolge-Klimaprotokolle,
- hohe Treibhausgasemissionen (Staaten mit Pro-Kopf-Emissionen von mindestens 20 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr oder einem Anteil von mindestens 5 % an den weltweiten Gesamtemissionen),
- hohe Atomstromproduktion (Staaten, deren Stromerzeugung zu mindestens 50 % aus Kernenergie stammt und die keinen Ausstiegsbeschluss gefasst haben),
- Rüstungsbudget (größer 6 % des BIP),
- Atomwaffenbesitz ohne vollständigen Abrüstungsplan,
- Nicht Ratifizierung Konventionen zu biologischen und chemischen Waffen,
- Todesstrafe (Vollstreckung in den letzten 10 Jahren),
- fehlende Religionsfreiheit (Religious Freedom Concerns = Yes, USCIRF),
- totalitäre Regime – Unterbindung demokratischer Rechte (politische Freiheitsrechte Freedom

¹ Mit dem Worst-in-Class-Ansatz schließt die Pax-BKC diejenigen 20 Prozent Unternehmen einer Branche aus, die bei ihren Nachhaltigkeitsbemühungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensverantwortung (ESG) am schlechtesten bewertet werden. Das heißt, jene 20 Prozent Unternehmen, die aufgrund ihrer Nachhaltigkeitsbewertung besonders schlecht abschneiden, sind für die Pax-BKC zusätzlich zu ihren ethisch-nachhaltigen Ausschlusskriterien nicht investierbar.

- House-Score (0 - 40 Score) < = 17 und stark eingeschränkte Pressefreiheit)),
- Menschenrechtsverletzungen dauerhaft und systematisch (zivile Freiheitsrechte Freedom House-Score (0 - 60) < = 25)),
- hoher Grad an Korruption (Corruption Perceptions Index Flag = Weak mgmt),
- Steueroasen (steuerlich nicht-kooperative Staaten gemäß EU-Liste),
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Basel AML Index > = 8)

Bei der Titelauswahl der Wertpapiere von Unternehmen und Staaten werden mindestens die ESG-Ausschlusskriterien entsprechend dem jeweils aktuellen deutschen ESG-Zielmarktkonzept (Verbände) berücksichtigt.² Die ethisch-nachhaltige Anlagestrategie der gemäß Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Produkt klassifizierten einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung der Pax-BKC sieht nicht ausdrücklich vor, dass gezielt Investitionen vorgenommen werden, die die Ziele der EU-Taxonomie fördern.

2.2.3 Umgang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs = Principle Adverse Impacts) bei Fondsprodukten

Neben Einzeltiteln wird in der gemäß Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Produkt klassifizierten einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung mit den spezifischen Teilstrategien „Pax30“, „Pax50“ und „Pax100“ sowie „Pax30 mit Fonds“, „Pax50 mit Fonds“ und Pax100 mit Fonds“ ebenfalls in Fonds investiert. Auch bei der Auswahl der Fondsprodukte ist die Pax-BKC bestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf grundlegende Nachhaltigkeitsfaktoren in der einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung durch die Anwendung von Ausschlusskriterien zu verhindern und damit unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden. Eine Messung der Auswirkungen erfolgt nicht. Die Ausschlüsse können allerdings auch negative Auswirkungen auf das Rendite-Risiko-Potenzial, z. B. aufgrund unzureichender Portfoliodiversifikation, haben.

2.2.3.1 Zur Umsetzung von Ausschlusskriterien bei der einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung

Die Pax-BKC prüft vor Aufnahme eines Fonds externer Anbieter in das Anlageuniversum der einzeltitelbasierten Vermögensverwaltung, inwiefern dieser folgende drei nachhaltigkeitsbezogene Kriterien erfüllt:³

1. Die Fonds müssen auf Basis der Anforderungen der Offenlegungsverordnung als Artikel-8- oder -9-Fonds klassifiziert sein.
2. Die Fonds müssen im Rahmen des ESG Fund Ratings von MSCI Solutions auf der Skala von AAA bis CCC mindestens die Note BB erreichen. Das Rating durch MSCI Solutions basiert dabei auf der jeweils aktuellen Bewertung der Qualität des Nachhaltigkeitsmanagements der Emittenten, in die der jeweilige Fonds investiert ist.
3. Die Fonds müssen mindestens einen PAI-Indikator berücksichtigen.

Es werden nachhaltige Investitionen getätigt, indem in Investmentanteile von Fonds investiert wird, die wiederum selbst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 Offenlegungsverordnung tätigen. Dabei kann es sich um Umweltziele und soziale Ziele handeln.

² Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß dem jeweils aktuellen ESG-Zielmarktkonzept (Verbände) befindet sich im Anhang zu diesem Dokument.

³ Die Quote von Fonds, die eines oder mehrere der drei nachfolgend aufgezählten nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien nicht erfüllen, darf 10 Prozent nicht überschreiten.

Durch das zur Verfügung gestellte Kapital wird ein Beitrag zur Erreichung der jeweiligen Ziele geleistet.

Zur Prüfung und Ausweisung des Anteils der Investitionen mit einem Umwelt- bzw. sozialen Ziel nach Offenlegungsverordnung verwendet die Pax-BKC die Analysen ihres externen Datenanbieters MSCI Solutions. Dafür erfolgt eine Auswertung der Fonds mit den MSCI-Faktoren „Fund EU Sustainable Investment (%)“, „Fund EU Sustainable Investment – Social Impact Involvement (%)“ sowie „Fund EU Sustainable Investment – Environmental Impact Involvement (%)“.

Die Investitionen der Fonds und somit mittelbar der Pax-BKC für die verwalteten Portfolien können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele (Klimaschutz, Klimawandelanpassung) gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten. Derzeit ist es der Pax-BKC jedoch nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten bei den Fondsanbietern zu erheben, die es ermöglichen würden, zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelt.

Eine Beschreibung, ob und in welchem Umfang die in diesen Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, erfolgt derzeit nicht.

2.2.3.2 Zur Prüfung der Fonds bei der einzeltitelbasierten Finanzportfolioverwaltung

Die Prüfung der im Rahmen der einzeltitelbasierten Vermögensverwaltung eingesetzten Fonds im Hinblick auf den Anteil der nachhaltigen Investition mit einem Umwelt- bzw. sozialen Ziel nach Offenlegungsverordnung umfasst auch eine Analyse, inwiefern die von den Fonds getätigten Investitionen den ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden. Die maßgeblichen Indikatoren werden nachstehend erläutert.

Basis für die Analyse, inwiefern die von den Fonds getätigten Investitionen den ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden, sind zum einen die Aussagen der Fondsanbieter zur Berücksichtigung der nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“). Werden die PAI seitens des Fondsanbieter nicht berücksichtigt, scheidet eine Investition aus. Die Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen eines Fonds in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Bei Investitionen eines Fonds in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und soziale Themen berücksichtigt. Zur Berücksichtigung werden dabei die von den jeweiligen Fondsanbietern veröffentlichten Angaben zu den PAI analysiert.

Zur Prüfung der Berücksichtigung von PAIs werden die EET (European ESG Template) der verantwortlichen Kapitalverwaltungsgesellschaft der externen Fondsanbieter herangezogen.

2.3 Information zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der fondsasierten Finanzportfolioverwaltung

Die Pax-BKC ist bestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf grundlegende Nachhaltigkeitsfaktoren in der gemäß Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Produkt klassifizierten fondsasierten Finanzportfolioverwaltung „Pax-BKC-Vermögenskonzept“ mit den spezifischen Teilstrategien „Substanz 30“, „Wachstum 50“, „Dynamik 80“ und „Fokus 100“ durch die

Anwendung von Mindestausschlusskriterien zu verhindern und damit Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden. Eine Messung der Auswirkungen erfolgt nicht. Die Ausschlüsse können allerdings auch negative Auswirkungen auf das Rendite-Risiko-Potenzial, z. B. aufgrund unzureichender Portfoliodiversifikation, haben.

2.3.1 Zur Umsetzung von Ausschlusskriterien bei der fondsasierten Finanzportfolioverwaltung

Die Pax-BKC prüft vor Aufnahme eines Fonds externer Anbieter in das Anlageuniversum der fondsasierten Vermögensverwaltung, inwiefern dieser folgende drei nachhaltigkeitsbezogene Kriterien erfüllt:⁴

1. Die Fonds müssen auf Basis der Anforderungen der Offenlegungsverordnung als Artikel-8- oder -9-Fonds klassifiziert sein.
2. Die Fonds müssen im Rahmen des ESG Fund Ratings von MSCI Solutions auf der Skala von AAA bis CCC mindestens die Note BB erreichen. Das Rating durch MSCI Solutions basiert dabei auf der jeweils aktuellen Bewertung der Qualität des Nachhaltigkeitsmanagements der Emittenten, in die der jeweilige Fonds investiert ist.
3. Die Fonds müssen mindestens einen PAI-Indikator berücksichtigen.

Es werden nachhaltige Investitionen getätigt, indem in Investmentanteile von Fonds investiert wird, die wiederum selbst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 Offenlegungsverordnung tätigen. Dabei kann es sich um Umweltziele und soziale Ziele handeln. Durch das zur Verfügung gestellte Kapital wird ein Beitrag zur Erreichung der jeweiligen Ziele geleistet.

Zur Prüfung und Ausweisung des Anteils der Investitionen mit einem Umwelt- bzw. sozialen Ziel nach Offenlegungsverordnung verwendet die Pax-BKC die Analysen ihres externen Datenanbieters MSCI Solutions. Dafür erfolgt eine Auswertung der Fonds mit den MSCI-Faktoren „Fund EU Sustainable Investment (%)“, „Fund EU Sustainable Investment – Social Impact Involvement (%)“ sowie „Fund EU Sustainable Investment – Environmental Impact Involvement (%)“.

Die Investitionen der Fonds und somit mittelbar der Pax-BKC für die verwalteten Portfolien können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele (Klimaschutz, Klimawandelanpassung) gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten. Derzeit ist es der Pax-BKC jedoch nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten bei den Fondsanbietern zu erheben, die es ermöglichen würden, zu bestimmen, ob es sich bei den Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelt.

Eine Beschreibung, ob und in welchem Umfang die in diesen Fonds enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, erfolgt derzeit nicht.

2.3.2 Zur Prüfung der Fonds bei der fondsasierten Finanzportfolioverwaltung

Die Prüfung der im Rahmen der fondsasierten Vermögensverwaltung eingesetzten Fonds im Hinblick auf den Anteil der nachhaltigen Investition mit einem Umwelt- bzw. sozialen Ziel nach

⁴ Die Quote von Fonds, die eines oder mehrere der drei nachfolgend aufgezählten nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien nicht erfüllen, darf 10 Prozent nicht überschreiten.

Offenlegungsverordnung umfasst auch eine Analyse, inwiefern die von den Fonds getätigten Investitionen den ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden. Die maßgeblichen Indikatoren werden nachstehend erläutert.

Basis für die Analyse, inwiefern die von den Fonds getätigten Investitionen den ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden, sind zum einen die Aussagen der Fondsanbieter zur Berücksichtigung der nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“). Werden die PAI seitens des Fondsanbieter nicht berücksichtigt, scheidet eine Investition aus. Die Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen eines Fonds in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Bei Investitionen eines Fonds in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und soziale Themen berücksichtigt. Zur Berücksichtigung werden dabei die von den jeweiligen Fondsanbietern veröffentlichten Angaben zu den PAI analysiert.

Zur Prüfung der Berücksichtigung von PAIs werden die EET (European ESG Template) der verantwortlichen Kapitalverwaltungsgesellschaften der externen Fondsanbieter herangezogen.

3. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition und damit auch auf die Rendite der Anlagestrategien, die die Pax-BKC im Rahmen der verschiedenen Finanzportfolioverwaltungslösungen zur Verfügung stellt, haben.

Die Produktlieferanten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen die Pax-BKC zudem ihre Finanzprodukte bezieht, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen.

III. Grenzen der verwendeten Informationen und Methoden

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und nachteiligen Auswirkungen hängt wesentlich von der Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit der Informationen ab. Angaben verschiedener Produkthersteller, Emittenten oder Datenanbieter können auf unterschiedlichen Methoden, Abgrenzungen, Schätzungen und Annahmen beruhen.

Daten können fehlerhaft, zeitverzögert vorliegen oder geschätzt sein. Deshalb kann die Pax-BKC nicht gewährleisten, dass sämtliche Nachhaltigkeitsrisiken oder nachteiligen Auswirkungen vollständig erfasst oder abschließend bewertet werden.

Eine fehlende oder eingeschränkte Datenlage bedeutet nicht, dass keine Nachhaltigkeitsrisiken oder nachteiligen Auswirkungen bestehen.

IV. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Pax-BKC steht mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Einklang. Bei der Ausgestaltung ihrer Vergütungspolitik berücksichtigt die Pax-BKC auch Anforderungen, die einer angemessenen Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Geschäftsprozesse dienen.

V. Anhang

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- Geächtete Waffen² > 0 %³
- Tabakproduktion > 5 %
- Kohle > 30 %²
- Schwere Verstöße gegen UN sozial Compact (ohne positive Perspektive):
- Schutz der internationalen Menschenrechte
- Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
- Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Beseitigung von Zwangsarbeit
- Abschaffung der Kinderarbeit
- Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
- Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
- Förderung größeren Umweltbewusstseins
- Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC). Vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index

(<https://freedom-house.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

VI. Änderungshistorie der Pax-Bank für Kirche und Caritas eG

Datum	Betroffene Abschnitte	Erläuterung
25.09.2026	Änderungen in allen Abschnitten	Anpassungen infolge Inkrafttretens der UWG-Anforderungen
16.06.2026	Ergänzung Titel und Streichung jeweils aktueller Stand	Verbesserte Lesbarkeit und Erkennbarkeit der Version Stand
10.03.2026	2. und 2.3 Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene und in der fondsbasierten Finanzportfolioverwaltung	Erweiterung des „Pax-BKC-Vermögenskonzepts“ um die neue vierte Teilstrategie „Fokus 100“

05.02.2026	grundlegende Überarbeitung	Die Pax-BKC setzt zum 01.01.2026 einen neuen gemeinsamen Ethisch-nachhaltigen Ausschluss-Kriterienfilter ein. Hieraufhin wurde die Pflichtinformation für die verschiedenen Strategien der Finanzportfolioverwaltung grundlegend überarbeitet.
02.06.2025	Erstveröffentlichung	Aufgrund der Fusion der Pax-Bank eG und der Bank für Kirche und Caritas eG zur Pax-Bank für Kirche und Caritas eG im Juni 2025 wurde eine Neuversion erstellt.

1. Änderungshistorie des Originaldokuments der Bank für Kirche und Caritas eG

Datum	Betroffene Abschnitte	Erläuterung
24.04.2024	Änderungen in allen Abschnitten hinsichtlich der individuellen Finanzportfolioverwaltung	Änderung in Bezug auf die Ausgestaltung der individuellen Finanzportfolioverwaltung als nunmehr Produkt im Sinne des Art. 6 OffenlegungsVO
08.11.2023	II.3 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite	II.3 Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite
08.11.2023	II.2.c Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit den Fondsvermögensverwaltungen „MeinInvest“ und „VermögenPlus“	Anpassung der Überschrift sowie Nummerierung, inhaltlich entspricht der Abschnitt dem Unterabschnitt II.2 der vorhergehenden Version, Aktualisierung/
08.11.2023	II.2.b. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der fondsbasierten Finanzportfolioverwaltung „BKC AnlagePlus“	Abschnitt wurde neu eingefügt
08.11.2023	II.2.a Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der individuellen Finanzportfolioverwaltung	Neuaufnahme dieses Unterabschnitts, der im Wesentlichen den Ausführungen in Abschnitt II der Version vom 30.12.2022. Darüber hinaus wurden einzelne Anpassungen / Ergänzungen in der Filterbeschreibung sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen
08.11.2023	II.2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene	Neuaufnahme dieses Gliederungspunktes, Differenzierung auf Ebene des Finanzportfolioverwaltungsproduk-

		tes
08.11.2023	II.2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene	Ehemals Abschnitt II.5, keine inhaltlichen Änderungen
08.11.2023	Abschnitt II.1.e Auslagerungsmanagement	Ehemals Abschnitt II.4, keine inhaltlichen Änderungen
08.11.2023	Abschnitt II.1.d Anlagestrategien	Abschnitte wurden neu eingefügt
08.11.2023	Abschnitt II.1.c Kooperationen mit Produktlieferanten der Genossenschaftlichen FinanzGruppe	Abschnitte wurden neu eingefügt
08.11.2023	Abschnitt II.1.b Schulungs- und Weiterbildungskonzept	Ehemals Abschnitt II.6, keine inhaltlichen Änderungen
08.11.2023	Abschnitt II.1.a Produktauswahl	Abschnitt wurde neu eingefügt
08.11.2025	Abschnitt II.1	Neuaufnahme dieses Abschnitts inkl. der entsprechenden Unterabschnitte, vgl. hierzu auch detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Unterabschnitten.
08.11.2023	Abschnitt II.: Einleitung	Geringfügige inhaltliche Anpassung
30.12.2022	Änderungen in allen Abschnitten	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung
02.08.2022	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
10.03.2021	Erstveröffentlichung	/

2. Änderungshistorie des Originaldokuments der Pax-Bank eG

Datum	Betroffene Abschnitte	Erläuterung
30.06.2023	Abschnitt III.	Aktualisierung der Nachhaltigkeits-Links zu MeinInvest
30.12.2022	Aufteilung des ursprünglichen Dokuments in zwei Dokumente	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung
02.08.2022	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
10.03.2021	Erstveröffentlichung	/